

1991

Ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 1991

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 91	<b>Neufassung des Telegraphenwegegesetzes</b> ..... 9021-1	1053
29. 4. 91	Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für die Erzeugung bestimmten Getreides (Getreide-Beihilfeverordnung) ..... neu: 7847-11-4-66	1057
30. 4. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Apfelbaumrodungsverordnung ..... 7847-11-4-64	1058
30. 4. 91	Erste Verordnung zum Schutz des Verbrauchers vor bestimmten aliphatischen Chlorkohlenwasserstoffen (1. Chloraliphatenverordnung – 1. aCKW-V) ..... neu: 8053-6-15	1059
22. 4. 91	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Bereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST ..... neu: 2030-11-47-24; 2030-11-47-20	1060
<hr/>		
<b>Hinweise auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1061
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1061

### **Bekanntmachung der Neufassung des Telegraphenwegegesetzes**

**Vom 24. April 1991**

Auf Grund des Artikels 44 Abs. 4 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) wird nachstehend der Wortlaut des Telegraphenwegegesetzes in der seit dem 1. Juli 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 8. Juni 1980 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649),
3. den am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Artikel 38 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 24. April 1991

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Dr. Christian Schwarz-Schilling

## Telegraphenwegesgesetz

### § 1

Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist befugt, die Verkehrswege für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldelinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten, mit Einschluß des Luftraums und des Erdkörpers, die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern.

### § 2

(1) Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauchs nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Wird die Unterhaltung erschwert, so hat die Deutsche Bundespost TELEKOM dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

(3) Nach Beendigung der Arbeiten an der Fernmeldelinie hat die Deutsche Bundespost TELEKOM den Verkehrsweg sobald als möglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an der Fernmeldelinie entstandenen Schaden zu ersetzen.

### § 3

(1) Ergibt sich nach Errichtung einer Fernmeldelinie, daß sie den Gemeingebrauch eines Verkehrswegs, und zwar nicht nur vorübergehend, beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrswegs entgegensteht, so ist die Fernmeldelinie, soweit erforderlich, abzuändern oder gänzlich zu beseitigen.

(2) Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis der Deutschen Bundespost TELEKOM zu seiner Benutzung.

(3) In allen diesen Fällen hat die Deutsche Bundespost TELEKOM die gebotenen Änderungen an der Fernmeldelinie auf ihre Kosten zu bewirken.

### § 4

(1) Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachstum der Bäume ist tunlichst Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Fernmeldelinien oder zur Verhütung von

Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt die Deutsche Bundespost TELEKOM die Ausästungen. Dazu ist sie auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.

(3) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ersetzt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf ihr Verlangen vorgenommenen Ausästungen.

### § 5

(1) Die Fernmeldelinien sind so auszuführen, daß sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergleichen) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die Deutsche Bundespost TELEKOM zu tragen.

(2) Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrswegs für die Fernmeldelinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat die Benutzung des Verkehrswegs für die Fernmeldelinie zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche der Deutschen Bundespost TELEKOM aus der Benutzung eines anderen ihr zur Verfügung stehenden Verkehrswegs erwachsen, unverhältnismäßig groß ist.

(4) Diese Vorschriften finden auf solche in der Vorbereitung befindliche besondere Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Absatzes 2 wird nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind. Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigungen der zuständigen Behörden und des Eigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben.

### § 6

(1) Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Fernmeldelinien nicht störend beeinflussen.

(2) Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Fernmeldelinie muß auf Kosten der Deutschen Bundespost TELEKOM stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr dienenden Fernmeldelinie kann nur dann verlangt werden, wenn die Fernmeldelinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Fernmeldelinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Deutschen Bundespost TELEKOM zu tragen.

(4) Überläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind der Deutschen Bundespost TELEKOM die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.

(5) Die Unternehmer anderer als der in Absatz 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Fernmeldelinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.

(6) Auf spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

#### § 7

(1) Vor der Benutzung eines Verkehrswegs zur Ausführung neuer Fernmeldelinien oder wesentlicher Änderungen vorhandener Fernmeldelinien hat die Deutsche Bundespost TELEKOM einen Plan aufzustellen. Der Plan soll die in Aussicht genommene Richtungslinie, den Raum, welcher für die oberirdischen oder unterirdischen Leitungen in Anspruch genommen wird, bei oberirdischen Linien auch die Entfernung der Stangen voneinander und deren Höhe, soweit dies möglich ist, angeben.

(2) Der Plan ist, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg einem Land, einem Kommunalverband oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes obliegt, dem Unterhaltungspflichtigen, andernfalls der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen; diese hat, soweit tunlich, die Unterhaltungspflichtigen von dem Eingang des Planes zu benachrichtigen. Der Plan ist in allen Fällen, in denen die Verlegung oder Veränderung einer der in § 5 bezeichneten Anlagen verlangt wird oder die Störung einer solchen Anlage zu erwarten ist, dem Unternehmer der Anlage mitzuteilen. Werden durch das Planvorhaben öffentliche Belange berührt, ist die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig zu beteiligen und ihre Stellungnahme bei der Planfeststellung mitzubersichtigen.

(3) Außerdem ist der Plan bei den Post- oder Fernmeldeämtern, soweit die Fernmeldelinie deren Bezirke

berührt, auf die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Die Zeit der Auslegung soll mindestens in einer der Zeitungen, welche im betreffenden Bezirk zu den Veröffentlichungen der zuständigen Verwaltungsbehörden dienen, bekanntgemacht werden. Die Auslegung kann unterbleiben, soweit es sich lediglich um die Führung von Fernmeldelinien durch den Luftraum über den Verkehrsweg handelt.

(4) Die §§ 75 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Träger des Vorhabens zugleich Planfeststellungsbehörde ist.

#### § 8

Auf Verlangen der zuständigen Landesbehörde ist den von ihr bezeichneten öffentlichen Behörden Kenntnis von dem Plane durch Mitteilung einer Abschrift zu geben.

#### § 9

Wird ohne wesentliche Änderung vorhandener Fernmeldelinien die Überschreitung des in dem ursprünglichen Plane für die Leitungen in Anspruch genommenen Raumes beabsichtigt und ist davon eine weitere Beeinträchtigung der Baumpflanzungen durch Ausästungen zu befürchten, so ist den Eigentümern der Baumpflanzungen vor der Ausführung Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu geben.

#### § 10

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist befugt, Fernmeldelinien durch den Luftraum über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstücks nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Deutsche Bundespost TELEKOM auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen.

(2) Beeinträchtigungen in der Benutzung eines Grundstücks, welche ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Führung der Fernmeldelinien durch den Luftraum nicht entgegen, doch ist der entstehende Schaden zu ersetzen. Ebenso ist für Beschädigungen des Grundstücks und seines Zubehörs, die infolge der Führung der Fernmeldelinien durch den Luftraum eintreten, Ersatz zu leisten.

(3) Die Beamten und Beauftragten der Deutschen Bundespost TELEKOM, welche sich als solche ausweisen, sind befugt, zur Vornahme notwendiger Arbeiten an Fernmeldelinien, insbesondere zur Verhütung und Beseitigung von Störungen, die Grundstücke nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten und deren Dächern mit Ausnahme der abgeschlossenen Wohnräume während der Tagesstunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu betreten. Der dadurch entstehende Schaden ist zu ersetzen.

#### § 11

Die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

## § 12

Die bestehenden Vorschriften und Vereinbarungen über die Rechte der Deutschen Bundespost TELEKOM zur Benutzung des Eisenbahngeländes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 13

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Fernmelde-  
linien, welche der Bundesminister der Verteidigung für  
seine Zwecke herstellen läßt, entsprechende Anwendung.

## § 14

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation  
kann Anordnungen treffen:

1. darüber, welche Änderungen der Fernmeldelinien im Sinne des § 7 Abs. 1 als wesentlich anzusehen sind;
2. über die Anforderungen, welche an den Plan auf Grund des § 7 Abs. 1 im einzelnen zu stellen sind.

## § 15

(1) (Inkrafttreten)

(2) Auf die vorhandenen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Linien der Deutschen Bundespost TELEKOM und des Bundesministers der Verteidigung findet dieses Gesetz Anwendung, soweit nicht entgegenstehende besondere Vereinbarungen getroffen sind.